

Hämochromatose - Vereinigung Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hämochromatose-Vereinigung Deutschland.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
Die offizielle Abkürzung lautet „HVD“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe für Hämochromatose-Patienten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch:
 - a) Information von Betroffenen an Betroffene und gegenseitiger Erfahrungsaustausch
 - b) kostenlose Beratung der Mitglieder über die Hämochromatose-Erkrankungen
 - c) die Zusammenarbeit mit allen fachbezogenen Institutionen, z.B. Kliniken, Ärzten, Therapeuten, Verbänden, Krankenkassen usw.
 - d) die Erörterung von Fragen, die für den Hämochromatose-Patienten relevant sind
 - e) theoretische und praktische Hilfestellungen zur Erkennung und Behandlung der Erkrankung durch geeignete medizinische Fachkräfte
 - f) ggfls. Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungsstelle
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., Wuppertal“, übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins werden kann
- a) eine volljährige, natürliche Person
 - b) eine juristische Person
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (4) Fördernde Mitglieder treten dem Verein durch schriftliche Erklärung bei.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 unter Fristsetzung hingewiesen
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift-/Einzugsverfahren erhoben.

- (2) Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er klärt unter sich, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben wahrnimmt, in besonderem bestimmt der Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für folgende Rechtsgeschäfte bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:

- a) die Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert von mehr als 3.000 DM
- b) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge) mit einer jährlichen Schuldbelastung von mehr als 5.000 DM

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- e) Entscheidung über einen Aufnahmeantrag
- f) Kooptation von weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Legitimation durch die Mitgliederversammlung
- g) Delegation von satzungsmäßigen Aufgaben an einzelne Mitglieder.

Verantwortlich bleibt der Vorstand.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird im Gründungsjahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt, danach für die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes ist einzeln zu wählen und muß Mitglied des Vereins sein.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Abwahl des bestehenden Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei/Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Auf derselben Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden oder seines/r vorstandsintern bestimmten Vertreter(s)in einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

- (2) Eine Vorstandssitzung hat mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Bestätigung der Entscheidung des Vorstandes bzgl. Neuaufnahmen/Ablehnung von Mitgliedern gem. §§ 3 (3) , 4 (3) , (4) ,8 (f)
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beteiligungen an artverwandten gesundheitlichen Gruppen
 - g) Aufnahme von Darlehen ab 3.000 DM
 - h) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - i) Aufgaben des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereinschriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnungstext der Vorstand fest.

- (2) Weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens acht Tage nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen, damit dieser die weiteren Beschlussfassungspunkte noch allen Vereinsmitgliedern bis vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn mitteilen kann. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Im gelten die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Köln, den 12.01.2001